



Effektive Aufsicht für eine vielfältige Medienwelt – Organisation und Aufgaben der Landesmedienanstalten

Die Landesmedienanstalten setzen sich dafür ein, die Medien- und Meinungsvielfalt, den Kinder- und Jugendmedienschutz, den Schutz der Menschenwürde sowie den Nutzerschutz in den Medien zu sichern. Die Landesmedienanstalten als die für private Medien zuständigen Stellen sichern diese Grundwerte im klassischen Rundfunk, wie auch im Internet.

In Deutschland besteht ein duales Rundfunksystem aus öffentlich-rechtlichen und privaten Fernseh- und Radioveranstaltern. Private Programme finanzieren sich vor allem durch Werbung, während die öffentlich-rechtlichen Sendeanstalten ARD und ZDF auf Basis des Rundfunkbeitrags arbeiten. Auch die Aufsicht ist getrennt organisiert. Für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk gibt es plural organisierte Gremien, die Rundfunkräte, die Aufsicht über private Medien obliegt den Landesmedienanstalten.

Rundfunk ist nach dem Grundgesetz Ländersache. Demzufolge ist auch die Rundfunkaufsicht föderal organisiert. Daher gibt es in Deutschland 14 Landesmedienanstalten für die Aufsicht über den privaten Rundfunk. Sie befassen sich alle mit lokalen und regionalen Medienanbietern. Bei zentralen Aufgaben ar-

beiten sie unter der Dachmarke „die medienanstalten“ zusammen. Dies gewährleistet, dass die bundesweiten privaten Radio- und Fernsehsender einheitlich reguliert werden und die Medienanstalten in der nationalen und internationalen Medienpolitik mit einer Stimme sprechen. Die Landesmedienanstalten sind staatsfern organisiert, d. h. sie unterliegen keinen Weisungen der Ministerien und werden über den Rundfunkbeitrag finanziert. Sie arbeiten unabhängig gemäß den rechtlichen Grundlagen des Rundfunkstaatsvertrages¹, des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages und der Landesmediengesetze.

Internet und Smartphone haben die Medienlandschaft in kurzer Zeit revolutioniert. Klassische lineare Rundfunkprogramme können über das Internet überall und jederzeit empfangen werden. Zudem finden sich dort mehr und mehr Angebote, die in ihrer Erscheinung und vor allem Wirkung dem Rundfunk gleichen und daher gleich zu behandeln sind. Daher erstreckt sich die Verantwortung der Medienanstalten schon lange nicht mehr nur auf das klassische Fernseh- oder Hörfunkangebot, sondern nimmt auch sogenannte Telemedienangebote in den Blick.

¹ Der Rundfunkstaatsvertrag wird komplett überarbeitet und heißt ab September 2020 Medienstaatsvertrag.

Der Führerschein im Rundfunk: Die Zulassung

Wer im Radio oder im Fernsehen ein regelmäßiges Programm veranstalten möchte, benötigt eine Zulassung. Eine solche Zulassung vergeben die Landesmedienanstalten auf Antrag. Wenn das Programm bundesweit verbreitet

werden soll, entscheidet über diesen Antrag die Kommission für Zulassung und Aufsicht der Landesmedienanstalten (ZAK) und die örtlich zuständige Landesmedienanstalt setzt den Beschluss anschließend um.

Sorgfältig berichtet? Die Aufsicht über das Programm

Wenn ein Veranstalter eine Zulassung erhalten hat und mit seinem Programm über Antenne, Kabel, Satellit oder via Internet auf Sendung gegangen ist, muss er sich an bestimmte Regeln halten, die im Rundfunkstaatsvertrag, Jugendmedienschutzgesetz und in den einzelnen Landesmediengesetzen festgelegt sind. Hervorzuheben sind neben den Vorschriften zum Jugendmedienschutz und zur Werbung die Bestimmungen zur Einhaltung journalistischer Sorgfaltspflichten. Hier müssen Inhalt,

Herkunft und Wahrheitsgehalt von Nachrichten vor der Veröffentlichung überprüft werden und die Nachricht darf nicht sinntstellend wiedergegeben werden. Geschieht dies doch, wird der Fall von der für den Veranstalter zuständigen Landesmedienanstalt geprüft. Wenn ein Verstoß vorliegt, entscheidet wieder die ZAK darüber, ob die zuständige Landesmedienanstalt eine Beanstandung ausspricht oder ob ein Bußgeld verhängt wird.

Werbung oder Programm? Klare Trennung ist unverzichtbar

Neben der Programmaufsicht hat die Aufsicht über die Einhaltung der Werberegeln eine wichtige Bedeutung. Werbung und Sponsoring sind die Haupteinnahmequellen der privaten Veranstalter. Im Sinne des Nutzerschutzes geht es neben Werbeverböten für bestimmte Produkte oder von politischer Werbung vor allem um die Einhaltung des Grundsatzes der Trennung von Werbung und Programm. Dem Nutzer soll immer klar sein, an welcher Stelle redaktionelles Programm läuft und wann es sich um Werbung handelt. Wenn beispielsweise in einer TV-Sendung von den Darstellern ein bestimmtes Lebensmittelprodukt immer wieder und erkennbar für den Zuschauer verzehrt und deutlich hervorgehoben präsentiert wird, ohne dass es dramaturgisch notwendig erscheint, kann darin ein Verstoß liegen, wenn dies nicht extra gekennzeichnet wird, Stichwort „Schleichwerbung“. Über das Vorliegen von Verstößen gegen die Werbe- und Sponsoringbestimmungen und ggf. entsprechender Bußgeldtatbestände entscheidet wie bei der Programmaufsicht die ZAK.

Eine große Rolle spielt heute auch die Werberegulierung in Social-Media-Angeboten wie bei YouTube, Facebook, Instagram und Co. Dort kommen die rundfunkrechtlichen Regelungen entsprechend zur Anwendung. 2015 haben die Landesmedienanstalten einen Leitfaden für Anbieter dieser sog. Telemedienangebote entwickelt. Er dient den Anbietern als Orientierungshilfe, mit der sie erkennen können, ob sie für ihre Angebote Maßnahmen zur Werbekennzeichnung und -trennung treffen müssen, um diese Vorschriften einzuhalten. Dieser Leitfaden wird ständig aktualisiert, um neue Phänomene bei Social-Media-Angeboten und aktuelle Rechtsprechung zu erfassen.

Ob im Fernsehen, Radio oder Internet, wenn Sie verdeckte Werbung oder unangebrachte Inhalte entdeckt haben, sprechen Sie uns an:

www.programmbeschwerde.de

Auf unserer Website gibt es Tipps zur Werbekennzeichnung für Angebote auf YouTube, Instagram und Co.:

www.die-medienanstalten.de/themen/werbeaufsicht/

Finden und gefunden werden – Rundfunkangebote auf verschiedenen Plattformen

Für Rundfunkanbieter ist es am wichtigsten, von ihren Zuschauern gefunden zu werden, denn nur so können sie ihre Inhalte vermarkten. Für die Nutzer wiederum sollte es so einfach wie möglich sein, die einzelnen Angebote in der vielfältigen Rundfunklandschaft zu finden. Dabei spielen die Benutzeroberflächen der Empfangsgeräte und der Netzbetreiber eine große Rolle, etwa Homescreens, App-Portale oder Senderlisten. Fühlt sich ein Veranstalter in seiner Platzierung in der Senderliste diskriminiert, prüfen die Medienanstalten, ob die Liste des Netzbetreibers nachvollziehbar sortiert ist oder ob die Beschwerde gerechtfertigt ist. In diesem Fall kann die ZAK den Betreiber auffordern, die Liste nachzubessern um die Diskriminierung zu beheben.

Netzbetreiber bestimmen außerdem den Zugang von Rundfunkveranstaltern zu ihren Plattformen unter anderem auch über Entgelte, die sie für die Einspeisung der Programme in ihre Netze erheben. Im Rahmen der Plattformregulierung stellen die Medienanstalten sicher, dass alle Anbieter diskriminierungsfrei und chancengleich Zugang erlangen und aufgefunden werden.

Dazu gehört auch, dass Inhalte von öffentlichem Wert, also journalistische und informative Angebote, besonders leicht aufzufinden sind. Kriterien dafür sind beispielsweise der Nachrichtenanteil und die Barrierefreiheit der Programme sowie der Anteil an Eigenproduktionen und regionalen Inhalten.

Absoluter Vorrang: Die Menschenwürde

Die Menschenwürde ist unser höchstes Schutzgut und im Grundgesetz sowie der Menschenrechtserklärung der Vereinten Nationen fest verankert und unantastbar. Die Menschenwürde gilt auch online. Beispielsweise liegt ein Fall der Verletzung der Menschenwürde vor, wenn bei einer Kriegsberichterstattung Menschen dargestellt werden, die körperlich oder seelisch leiden oder die sterben, ohne dass es ein berechtigtes Interesse an einer solch krassen Darstellungsweise

gibt. Im Rahmen einer Beschwerde über die Darstellung oder Berichterstattung wird dann geprüft, wie intensiv dieser mögliche Verstoß war.

Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz

Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

Reale Risiken in virtuellen Umgebungen: Kinder und Jugendliche schützen und stärken

Brutale Gewalt, als Spiel getarnte Alkoholexzesse, Hasskommentare oder Tipps für krankhaftes Hungern: Manche Einflüsse aus der medialen Welt können Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung beeinträchtigen oder sogar gefährden. Deshalb müssen Anbieter, die solche Inhalte im Rundfunk oder im Internet veröffentlichen wollen, sicherstellen, dass Kinder und Jugendliche nicht damit konfrontiert werden. Bei entwicklungsbeeinträchtigenden Angeboten werden dafür im Fernsehen häufig Sendezeitgrenzen genutzt, im Internet können zum Beispiel technische Mittel zur Altersprüfung eingesetzt werden. Angebote wie Pornografie, bestimmte indizierte oder jugendge-

fährdende Inhalte dürfen nur in Telemedien verbreitet werden, wenn durch eine Altersverifikation sichergestellt ist, dass nur Erwachsene darauf zugreifen können. Wenn eine Landesmedienanstalt auf einen möglichen Verstoß gegen diese gesetzlichen Bestimmungen aufmerksam wird – zum Beispiel durch ihre Programmbeobachtung oder Hinweise von Bürgern – übergibt sie den Fall an die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM). Als Organ der Landesmedienanstalten prüft die KJM, ob ein privater Rundfunk- oder Internetanbieter den Jugendmedienschutz verletzt hat und entscheidet über die entsprechenden Maßnahmen wie Untersagungen oder Buß-

gelder. Diese Maßnahmen vollzieht dann die für den Anbieter zuständige Landesmedienanstalt. Mitunter überschreiten die Angebote, die die Landesmedienanstalten prüfen, auch die Grenze zur strafrechtlichen Relevanz. In Fällen von Volksverhetzung, Gewaltverherrlichung, Anleitung zu Straftaten und ähnlichen Tatbeständen geben die Landesmedienanstalten ein Verfahren deshalb zur Strafverfolgung an die Staatsanwaltschaften ab.

Die Landesmedienanstalten ergänzen diesen sogenannten repressiven Jugendschutzes mit präventiven Maßnahmen: Sie unterstützen zahlreiche medienpädagogische Projekte, die Kinder und Jugendliche wie auch Erwachsene schulen, Medienangebote kompetent zu nutzen. Außerdem sind sie Ansprechpartner für interessierte Bürger und entsenden medienpädagogische Fachkräfte

in Schulen und andere pädagogische Einrichtungen.

Die Schwerpunkte der Aufsicht und der Prävention liegen mittlerweile klar im Internet. Und dort geht es auch – aber eben nicht nur – um entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte aus den Kategorien Sex- und Gewaltdarstellungen. Aktuelle Netzprobleme, die gegenwärtig gelöst werden müssen, resultieren aus Hass, Mobbing und Extremismus – auf allen sozialen Plattformen ist eine Zunahme der Verrohung der Sprache im digitalen Miteinander zu beobachten. Auch diesen Themen wirken die Landesmedienanstalten mit ihren Initiativen vor Ort in den Ländern entgegen.

Auf unserer Website finden Sie die gemeinsamen Medienkompetenzprojekte der Medienanstalten sowie den Medienkompetenzbericht mit einer Übersicht über die Projekte in den einzelnen Bundesländern:

www.die-medienanstalten.de/themen/medienkompetenz/



Die vielen Wege des Rundfunks: Technische Entwicklungen begleiten

Rundfunk kann auf vielen Wegen in die Haushalte gelangen: über Kabel, Antenne, Satellit oder das Internet. Durch technische Entwicklungen haben sich diese Übertragungswege in der Vergangenheit stark verändert. Die Medienanstalten begleiten anstehende Umstellungen, indem sie alle Beteiligten, etwa die Netzbetreiber, die Rundfunkveranstalter und

die Branchenverbände, an einen Tisch bringen und zwischen unterschiedlichen Interessen vermitteln. Außerdem helfen sie dabei, gemeinsame Kommunikationsmaßnahmen vorzubereiten und zu koordinieren. Dadurch gewährleisten sie einen reibungslosen Umstieg auf die neue Technik und eine umfassende Kommunikation an die Verbraucher.

Alle Publikationen und Forschungsdaten finden Sie auf der Webseite der Medienanstalten in der Rubrik Publikationen bzw. in der Rubrik Themen/Forschung:

www.die-medienanstalten.de

Wie verändert sich die Mediennutzung? Mit Forschung den Markt beobachten

Die Medienanstalten betreiben eine Reihe an gemeinsamer Forschung. Medienbezogene Entwicklungen sollen beobachtet, Medientrends frühzeitig erkannt und Handlungsbedarf aufgezeigt werden. All dies ermöglicht es den Medienanstalten, aber auch anderen relevanten Akteuren, ihre Aktivitäten noch besser planen und gezielter steuern zu können. Gemeinsames Ziel aller Forschungsaktivitäten ist

es auch, gesellschaftliche Debatten anzuregen und zu bereichern. Die Forschungsergebnisse werden daher nicht nur intern ausgewertet, sondern in unterschiedlichen Formaten aufbereitet und öffentlich präsentiert. Im Rahmen von Fachtagungen, Workshops und thematischen Panels werden die Befunde in einen größeren Kontext eingeordnet und erreichen so die Öffentlichkeit.

Mit dem Medienvielfaltsmonitor dokumentieren die Medienanstalten die Entwicklung der Rundfunk- und Medienlandschaft in Deutschland. Er zeigt das Gewicht der Medien für die Informations- und Meinungsbildung auf und gibt Aufschluss über die Meinungsmacht der Medienkonzerne:

www.medienvielfaltsmonitor.de

Inhalte im Netz transparent und diskriminierungsfrei präsentieren – Medienintermediäre und ihre Nutzer

Suchmaschinen im Netz wie Google oder soziale Netzwerke wie Facebook aggregieren und präsentieren ausgewählte Inhalte für die Nutzer. Dabei ist es im Sinne der Meinungsvielfalt wichtig, dass gleichartige Inhalte nicht unterschiedlich behandelt werden, denn die Anbieter dieser Medienintermediäre handeln als Vermittler zwischen Informationen und

Nutzern. Gleichzeitig sollten sie ihre Kriterien insoweit transparent machen, dass Nutzer die Ergebnisse ihrer Suche oder die Reihenfolge der angezeigten Inhalte verstehen und einschätzen können. Daher arbeiten² die Medienanstalten daran, dass Medienintermediäre das Diskriminierungsverbot und die Vorgaben zur Transparenz einhalten.

² Mit Inkrafttreten des Medienstaatsvertrags im September 2020

Wie arbeiten die Landesmedienanstalten zusammen?

Die Aufgaben in der Medienaufsicht sind so vielfältig wie die Rundfunklandschaft selbst. Die Landesmedienanstalten haben sich daher für die bundesweiten und länderübergreifenden Aufgaben organisiert. Sie setzen sich in ihren dazu eingerichteten Kommissionen für die Medienvielfalt ein, beaufsichtigen Plattformanbieter und verhindern vorherrschende Meinungsmacht. Sie lassen Rundfunkver-

anstalter zu, beaufsichtigen deren Programm und achten darauf, dass die Werberegeln und der Jugendschutz im Fernsehen und Hörfunk eingehalten werden. Schließlich fördern sie Projekte zur Medienkompetenz und unterstützen die Einführung neuer Techniken zur Rundfunkübertragung. Die Gremien und Kommissionen im Einzelnen:

ZAK/DLM

Die Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK) ist als Organ der Landesmedienanstalten zuständig für die Zulassung und Kontrolle der bundesweiten privaten Rundfunkveranstalter und die Regulierung von Plattformen. In ihr sitzen die hauptamtlichen Vertreter der Landesmedienanstalten zusammen. Diese kümmern sich als personengleiche Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten (DLM) um grundsätzliche Entwicklungsfragen des privaten Rundfunks.

GVK

In der Gremienvorsitzendenkonferenz (GVK) kommen die ehrenamtlichen Vorsitzenden der Gremien der Landesmedienanstalten zusammen. Die GVK trifft als Organ der Landesmedienanstalten die Auswahlentscheidung bei der Belegung von Plattformen und für die Zuweisung von drahtlosen Übertragungskapazitäten an private Anbieter. Sie berät über Medienfragen, die gesellschaftspolitisch und für die Zusammenarbeit der Landesmedienanstalten von Bedeutung sind. Das betrifft vor allem Themen der Programmentwicklung und medienethische Standpunkte.

KEK

Die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) ist ein weiteres Organ der Landesmedienanstalten und ermöglicht eine einheitliche Konzentrationskontrolle. Sie sichert so die Meinungsvielfalt in der bundesweiten Veranstaltung von Fernsehprogrammen. Über die Zuschaueranteile prüft sie, ob ein Unternehmen durch Fernsehzulassungen oder durch veränderte Beteiligungsverhältnisse vorherrschende Meinungsmacht erlangt. Sie besteht aus sechs von den Ländern gewählten Experten und sechs Direktoren von Landesmedienanstalten.

KJM

Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) ist die zentrale Aufsichtsstelle für den Jugendschutz im privaten bundesweiten Fernsehen sowie im Internet. Ihre Aufgabe ist es, für die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen zu sorgen und im Rahmen der regulierten Selbstregulierung die Selbstverantwortung der Anbieter zu fördern. Die KJM ist Organ der Landesmedienanstalten und staatsfernes, unabhängiges Gremium mit Mitgliedern, die der Bund, die Länder und die Medienanstalten entsenden.

GGG

Die Gemeinsame Geschäftsstelle der Medienanstalten (GGG) in Berlin koordiniert die länderübergreifenden Aufgaben der Gremien und Kommissionen der Landesmedienanstalten und unterstützt ihre Zusammenarbeit. Außerdem organisiert sie mit Veranstaltungen und Publikationen auch die gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit der Medienanstalten.

Kontakt/Impressum

Mehr Informationen zur Arbeit der Medienanstalten sowie sämtliche Kontaktdaten und Ansprechpartner finden Sie auf unserer Website www.die-medienanstalten.de. Dort können Sie unter anderem auch unsere Publikationen und Pressemitteilungen abrufen.



@medienanstalten

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Publikation in der Regel das generische Maskulinum verwendet. Die Angaben beziehen sich immer auf Angehörige aller Geschlechter.

Herausgeberin

die medienanstalten — ALM GbR
Friedrichstraße 60
10117 Berlin

Tel.: +49 30 2064690-0

E-Mail: info@die-medienanstalten.de

Website:

<https://www.die-medienanstalten.de>

Verantwortlich

Cornelia Holsten, Direktorenkonferenz der
Landesmedienanstalten (DLM)

Copyright © 2019 by

die medienanstalten — ALM GbR

Stand: Dezember 2019

Alle Rechte vorbehalten

Gestaltung und Satz

Rosendahl Borngräber UG
www.rosendahl-berlin.de

